

Landesverband Kindertagespflege NRW e.V.

Breite Straße 10b 40670 Meerbusch

Tel.: 02159-922 30 00 Handy: 015 20-48 31 594

E-Mail: bettina.konrath@lv-ktp-nrw.de

Bankverbindung:

Volksbank Mönchengladbach e.G. IBAN: DE10 3106 0517 0078 5260 17

BIC: GENODED1MRB

 $\underline{\textbf{Landesverband Kindertagespflege NRW} \cdot \text{Breite Str. 10b} \cdot 40670 \text{ Meerbusch}}$

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn André Kuper MdL Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

17.01.2025

Schriftliche Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Möglichkeit, im Einzelnen Stellung zum oben genannten Gesetzentwurf nehmen zu können, bedanken wir uns ebenso wie für die Einladung zur Anhörung am 06. Februar 2025. Anliegend übersenden wir die schriftliche Stellungnahme des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. (LV KTP NRW).

Mit freundlichen Grüßen

Estia laure

Bettina Konrath Landesvorsitzende

"Gesetz zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW" Stellungnahme des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e.V. (LV KTP NRW)

Der LV KTP NRW begrüßt die weiteren Ausführungen zum Tätigkeitsbereich und den Rahmenbedingungen des*der unabhängigen Beauftragten¹ für Kinderschutz und Kinderrechte in NRW. Insbesondere die gesetzlich verankerte Beteiligung bei Gesetzgebungsverfahren sowie die rechtlich verankerte Unabhängigkeit des*der Beauftragten sind große Meilensteine dahingehend, Kindern und Jugendlichen mit ihren Bedarfen und Erfahrungen mehr Raum und Gehör im gesellschaftlichen Zusammenleben zu eröffnen. Die systematische Herangehensweise mittels der Bestands- und Defizitanalyse erscheint ebenfalls zielführend bei der strategischen Maßnahmenplanung sowie als Begründung für die Aushandlung von finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung dieser Maßnahmen mit der Landespolitik.

Die Jüngsten unserer Gesellschaft sind kompetent und neugierig, sie möchten ihre Umgebung erobern. Gleichzeitig sind sie aber auch in besonderem Maße schutzbedürftig. Kinder unter drei Jahren sind laut Statistik der 8a-Verfahren von akuten/latenten Kinderwohlgefährdungen nach wie vor überproportional betroffen². Das bedeutet, dass die*der Beauftragte diese Altersgruppe besonders im Blick haben wird³.

Trotz des Rechtsanspruchs von Kindern mit Vollendung des ersten Lebensjahres auf einen Betreuungsplatz und eines massiven Ausbaus der Kindertagesbetreuungsplätze in NRW liegt die Beteiligungsquote der unter Dreijährigen in NRW nur bei 32,2%. Niedriger liegt die Beteiligungsquote nur in Bremen und Baden-Württemberg, während die Bundesländer an der Spitze eine Beteiligungsquote von 59,1 bis 60,3 aufweisen.⁴

Seite 2/4

¹ Nachfolgend wird einfachheitshalber nur noch von dem*der Beauftragten gesprochen.

² Julia Erdmann; Julia Pudelko (2024): Nach gebremster Zunahme während der Pandemie: Anstieg der Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter in 2023. In: KomDat Dezember 2024. Heft Nr. 3 / 24, S.8. Online verfügbar unter https://www.akjstat.tu-dortmund.de/komdat/komdat-03/2024, zuletzt geprüft am 14.01.2025.

³ Westdeutscher Rundfunk (2025): Jugendämter: WDR-Befragung belegt Überlastung im Kinderschutz. Online verfügbar unter https://presse.wdr.de/plounge/wdr/programm/2025/01/20250108 jugendaemter wdr befragung.html, zuletzt geprüft am 14.01.2025.

⁴ Lena Katharina Afflerbach; Christiane Meiner-Teubner (2025): Kindertagesbetreuung 2024 – das Ende einer Expansionsgeschichte? In: KomDat Dezember 2024. Heft Nr. 3 / 24, S.8. Online verfügbar unter https://www.akjstat.tu-dort-mund.de/komdat/komdat-03/2024, zuletzt geprüft am 14.01.2025.

Bezüge zur Kindertagespflege

In der Kindertagesbetreuung in NRW hat die Kindertagespflege für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren jedoch einen hohen Stellenwert. Derzeit werden ein Drittel der unter Dreijährigen in NRW in Kindertagespflege betreut. Zum Stichtag 01.03.2024 waren das 53 322 Kinder. Den größten Anteil bilden dabei die Einjährigen (24 130) und die Zweijährigen (28 331)⁵. Damit macht die Kindertagespflege nach wie vor einen großen Anteil in der Betreuung von U3-Kindern in NRW aus. Aufgrund des großen Anteils an U3-Kindern ist es ein Anliegen, im Rahmen dieser Stellungnahme Punkte einzubringen, die für diese Altersgruppe und das Handlungsfeld von Bedeutung sind.

Die Betreuungsform Kindertagespflege, die für Kinder unter drei Jahren gleichrangig zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist, unterscheidet sich hinsichtlich ihrer Rahmenbedingungen rechtlich und historisch von denen der institutionellen Betreuung. Aus diesem Grund sieht der LV KTP NRW es als erforderlich an, dass der*die künftige Beauftragte ebenso die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe als auch deren unterschiedlichen Strukturen und Merkmale kennt und den regelmäßigen Austausch mit zentralen Institutionen aus den Bereichen etabliert. Im Handlungsfeld der Kindertagespflege sind es die Fachberatungen Kindertagespflege in den Landesjugendämtern, der LV KTP NRW und die kommunalen Fachberatungsstellen Kindertagespflege.

Die persönliche und vertragliche Zuordnung jedes einzelnen Tageskindes zu einer festen Betreuungsperson, die kleinen Gruppenkontexte (max. fünf gleichzeitig anwesende Kinder) sowie die Ausgestaltung der Kindertagespflege als ein familienähnliches Betreuungsangebot sind rechtliche oder historische Charakteristika der Kindertagespflege. Diese Aspekte bieten strukturell günstige Rahmenbedingungen für die Bedürfnisorientierung (insbesondere für die Bindungs-Explorations-Balance) und Selbstbestimmungserfahrungen der Tageskinder.

Die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren ist aufgrund ihrer großen Abhängigkeit von Erwachsenen, welche beispielsweise die Mobilität und den Habitus anbelangt, besonders in den Blick zu nehmen. Dabei spielt auch das Thema Sprache in Bezug auf Kinderrechte und Kinderschutz eine entscheidende Rolle. Die Macht von Worten fand in den Ausführungen zur Gewalt bisher leider keine explizite Berücksichtigung. Dabei prägt Sprache insbesondere in

_

⁵ Information und Technik Nordrhein-Westfalen (o.A.): Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege. Online verfügbar unter https://statistik.nrw/gesellschaft-und-staat/bildung-und-kultur/kindertagesbetreuung/kinder-und-taetige-personen, zuletzt geprüft am 14.01.2025.

jungen Jahren den eigenen Selbstwert und innere Glaubenssätze. Achtsame Sprache stärkt Kinder in ihrem Selbstwert und kann eine entscheidende Rolle bei der Stärkung des Kinderschutzes und der Kinderrechte einnehmen.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e.V. begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW und ist jederzeit gerne bereit, auf Fragen zu den Strukturen der Kindertagespflege in NRW einzugehen und Informationen dazu bereitzustellen, um passgenaue Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu entwickeln.